



## SFV-Sportgericht

Sächsischer Fußball-Verband - Abtnaundorfer Str. 47 - 04347 Leipzig

Pintaske, Patrick M.  
Patrick\_M.Pintaske@sfv-online.evpost.de

### Urteil

03. März 2024

00282-23/24-SFV-SPG

Das SFV-Sportgericht hat in der Sportrechtssache gegen den Verein wegen der Vorfälle beim Spiel der Landesklasse (Landesklasse) zwischen XX und YY am 2024 in der Kammerbesetzung Steffen Haber (Vorsitzender), Mike Everts und Dr. Patrick Pintaske als Einzelrichter am 03.03.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der Verein wird wegen unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 36 (8), 30 (2), 2 (1b), 34 (1) und (2) der RVO SFV zu einer Geldstrafe in Höhe von 950,00 Euro verurteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 65,00 EUR trägt der Verein.

#### GRÜNDE:

##### I. Sachverhalt

Beim Auflaufen der beiden Mannschaften unmittelbar vor Spielbeginn wurden fünf bengalische Feuer sowie drei Feuerwerksraketen aus dem Zuschauerbereich des Heimvereins abgebrannt. Es folgte eine prompte Durchsage des Stadionsprechers mit der Bitte um Unterlassung. Es wurden weder Personen verletzt noch der Anpfiff der Partie verzögert.

##### II. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt steht zur Überzeugung des Sportgerichts fest aufgrund der Angaben und Darstellungen im Spielberichtsbogen, im Antrag des Staffelleiters sowie im Zusatzbericht des Schiedsrichters und des Spielbeobachters samt der vorliegenden Bilder. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die zum Verfahren übermittelten Unterlagen Bezug genommen.

Der Verein hat sich geständig eingelassen.

##### III. Rechtliche Würdigung

Der Heimverein ist wegen unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 36 (8), 30 (2), 2 (1b), 34 (1) und (2) der RVO SFV zu bestrafen.

Ein unsportliches Verhalten besteht darin, dass ein Beteiligter eine Handlung begeht oder ein Mittel einsetzt, die dem Gedanken eines fairen Wettkampfes widersprechen. Dazu gehört nach ständiger



## SFV-Sportgericht

Rechtsprechung aller sportgerichtlichen Instanzen das Abbrennen von Pyrotechnik. Das Entzünden von Pyrotechnik stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zum Schutz dieses Personenkreises sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Hierbei ist nach der ständigen Rechtsprechung der Sportgerichtsbarkeit von FIFA, UEFA und DFB die graduelle Gefährdung unerheblich, weshalb auch abstrakte Gefährdungssituationen vom Sanktionsbereich erfasst sind. Es ist nicht fernliegend, dass - gerade bei nicht angemeldeten, nicht genehmigten, nicht kontrollierten und nicht kontrollierbaren Fällen - ungeordnete menschliche Reaktionen zu verzeichnen sind, die letztlich Auswirkungen auf Beeinträchtigungen anderer Zuschauer haben können. Allein aus diesen Gründen begegnet die Berücksichtigung lediglich abstrakter Gefahren im Strafenkatalog keinerlei Bedenken. Zudem hat der Zuschauer eine Rücksichtnahmepflicht bezüglich des Veranstalters an einem ungestörten Ablauf des Fußballspiels; durch das Zünden der Pyrotechnik wird pflichtwidrig das Interesse des Vereins an einem ungestörten Spielablauf beeinträchtigt (vgl. BGHZ 211, 275). Der Einsatz von Pyrotechnik stellt stets einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Verbandsstatuten dar, der keinesfalls toleriert werden darf.

Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts, des NOFV sowie sämtlicher sächsischen Sportgerichte der jeweilige Verein für das schuldhafte Verhalten seiner Anhänger verantwortlich gemäß §§ 34 (1), (2) der RVO SFV. Gemäß § 34 (2) der RVO SFV haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 34 (1) der RVO SFV erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich. Zudem liegt ein Verstoß gegen § 21 Nr. 3 der Sicherheitsrichtlinien des SFV vor.

Der oder die jeweiligen Anhänger handelten vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft. Der Verein muss sich das schuldhafte Fehlverhalten seiner Anhänger als eigenes Verschulden zurechnen lassen, auch wenn er selbst nicht schuldhaft gehandelt hat (sog. Gefährdungshaftung; "strict liability"). Das Sportgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass für ein Verschulden der Anhänger die Vereine haftbar zu machen sind (vgl. das Urteil gegen SG Dynamo Dresden des DFB-Sportgerichtes vom 10.12.2012 und dem DFB-Bundesgericht vom 07.03.2013 und der Bestätigung durch das Ständige neutrale Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen vom 14.05.2013, SpuRt 2013, 200). Diese Verbandsstrafhaftung ist durch die verfassungsrechtlich verbürgte Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG legitimiert (vgl. BGH, Beschl. v. 04.11.2021, Az: I ZB 54/20; OLG Frankfurt, Beschl. v. 23.06.2020, Az: 26 Sch 1/20 in Sachen "Carl-Zeiss Jena"). Der Schuldgrundsatz findet keine unmittelbare Anwendung; Sportgerichte ahnden kein kriminelles Unrecht, sondern erschöpfen sich in der Verhängung wirtschaftlicher Nachteile und damit privatrechtlicher Sanktionen.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB, NOFV und SFV zweifelsfrei geregelt (zur Bestimmtheit vgl. BGH, Beschl. v. 04.11.2021, Az: I ZB 54/20). Die Verbandsstrafe für schuldhafte Störungen durch Zuschauer ist geeignet, präventiv direkt auf die Vereine oder Veranstalter und indirekt auf ihre Fans einzuwirken, damit es zu solchen Störungen nicht kommt (BGHZ 211, 275). Dieser Grundsatz ist für die Verbände unverzichtbar unter Berücksichtigung der präventiven Ausrichtung, mit Verbandssanktionen künftiges unsportliches Verhalten der Zuschauer zu vermeiden. Primäres Ziel des sportstrafrechtlichen Handelns der Rechtsorgane ist die Ermittlung der verantwortlichen Täter durch den Heim- und den Gastverein und deren Sanktionierung bzw. Ingressnahme durch die Vereine und dadurch die



## SFV-Sportgericht

Verhinderung zukünftiger Ordnungsverstöße. Die verhängte Sanktion ist für den Verein ein in die Zukunft gerichteter Anreiz, weitere präventive Maßnahmen zur effektiveren Identitätsfeststellung zu ergreifen, um bei neuerlichen Vorfällen Regress nehmen zu können (BGH, Beschl. v. 04.11.2021, Az: I ZB 54/20).

Die Einordnung der "Geldstrafe" als präventive Maßnahme entspricht der Rechtsprechung des Internationalen Sportgerichtshofs (CAS). Dieser sieht das Ziel der verschuldensunabhängigen Haftung nicht in der Bestrafung des Vereins, sondern in der Prävention und Abschreckung (vgl. CAS, Entscheidung vom 3. Juni 2003 - 2002/A/423 aaO Rn. 16 - PSV Eindhoven/UEFA; CAS, Entscheidung vom 3. Juni 2003 - 2007/A/1217).

### IV. Strafzumessung

Die Norm des § 36 (8) der RVO SFV sieht eine Geldstrafe bis zu 20.000 Euro vor; auf Kreisebene bis zu 10.000 Euro. Daneben kann auf die Verhängung einer möglichen Sperre für den Verein bzw. die Mannschaft, Spielsperre, Platzsperre bzw. Spielen unter Öffentlichkeits- oder Teilöffentlichkeitsausschluss erkannt werden. Ebenso ist ein Punktabzug im Ligaspielbetrieb möglich (vgl. Hinweisbeschluss des OLG Frankfurt aus Juni 2020 im Verfahren Waldhof Mannheim gegen den DFB - entgegen der 1. Instanz LG Frankfurt, Urt. v. 20.03.2019, Az: 2-06 O 420/18).

Es wird davon ausgegangen, dass für jedes Abbrennen eines pyrotechnischen Gegenstandes auf Landesebene eine Geldstrafe von 100 EUR (vgl. Urteil des Verbandsgerichts vom 17.08.2022, Az: VGV 04/21-2022) und für jedes Abschießen/Werfen eines pyrotechnischen Gegenstandes auf Landesebene eine Geldstrafe von 150 EUR tat- und schuldangemessen ist.

Zugunsten des Vereins wird berücksichtigt, dass es zu keiner Störung des Spielbetriebs kam und er sich geständig eingelassen hat. Positiv werden auch die getätigten Bemühungen zur Verhinderung der Pyrotechnik bewertet, wobei diese im Ergebnis nicht erfolgreich waren.

Zulasten des Vereins wirken die mehrfachen Verstöße, die Vielzahl der Pyrotechnik und die Spielverzögerung.

Für die Pyrotechnik wird eine Geldstrafe in Höhe von [5x 100 EUR und 3x 150 EUR], insgesamt somit 950 EUR, für tat- und schuldangemessen erachtet.

Eine Gesamtstrafenbildung (entsprechend § 54 StGB) findet im zivilrechtlichen Sportverfahren nicht statt (DFB-Bundesgericht vom 20.10.2023, Nr. 10/2022/2023 BG).

Kommt ein Verein den ihn treffenden zentralen Pflichten zur Tataufklärung und Täterermittlung nach, wirkt dies sanktionsmindernd, insbesondere dann, wenn ihn am Zuschauerfehlverhalten selbst kein eigenes Verschulden trifft (verschuldensunabhängige Haftung). Eine solche Tataufklärung und Täterermittlung ist vom Verein nicht dargelegt worden. Der Verein kann und sollte die verhängte Geldstrafe an die betreffenden Personen weiterreichen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 09.03.2017, Az. 7 U 54/15).

Der Verein wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Zukunft bei vergleichbaren Vergehen härtere Strafen, wie Fahnenverbote, Teilausschlüsse oder ganze Blocksperrern bis hin zu einem kompletten Ausschluss der Öffentlichkeit (Geisterspiel) oder der Mannschaft aus dem Wettbewerb in Betracht kommen.



## SFV-Sportgericht

Soweit der Verein nach Anhörung vorträgt, dass begrüßt werden, wenn der Verband die Möglichkeit sehe, einen Teil der Geldstrafe für präventive Zwecke zu verhängen, ist dies weder ein Antrag noch überhaupt im Ansatz dargelegt für welche präventiven Zwecke ein Geldbetrag eingesetzt werden soll.

### V. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 (2) der RVO SFV i.V.m. § 6 (6) der SFV Finanzordnung.

Steffen Haber (Vorsitzender),  
Mike Everts,  
Dr. Patrick Pintaske

SFV-Sportgericht

Pintaske, Patrick M.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen vorstehendes Urteil ist eine Berufung bei gleichzeitiger Einzahlung der Gebühr bis spätestens sieben Tage nach Zustellung der Entscheidung beim Verbandsgericht des Sächsischen Fußball-Verbandes e.V. gemäß § 26 der RVO des SFV möglich. Sie ist spätestens vierzehn Tage nach Zustellung der Entscheidung schriftlich zu begründen.

Zahlungshinweise: Die Zahlung der Geldstrafe, soweit eine verhängt wurde und der Verfahrenskosten hat unter Angabe des Aktenzeichens innerhalb von 21 Tagen nach Rechtskraft des Urteils auf das Konto des SFV, IBAN: DE 94 8607 0024 0155 8865 00, Deutsche Bank (BIC: DEUTDED-BLEG) zu erfolgen.